

Allgemeine Bestimmungen

für die ERP-Programme der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Verkehr

Richtlinie

Ziele

Durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung soll der ERP-Fonds zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft beitragen. Mittels der Unterstützung anspruchsvoller Projekte sollen Impulse zu nachhaltigem Wachstum und zu Beschäftigung gegeben werden. Auf die Umweltverträglichkeit der Projekte wird besonderer Wert gelegt.

Antragsberechtigte

Die jeweiligen Antragsberechtigten sind bei den einzelnen ERP-Programmen der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Verkehr angegeben.

Leistungen zu Gunsten von Gebietskörperschaften darf der Fonds gemäß § 4 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes nicht erbringen.

Förderungsfähige Projekte

Die Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit eines Projektes sind bei den einzelnen ERP-Programmen angeführt.

Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie Qualitäts- und Strukturverbesserung bzw. strategischer Bedeutung zu. Darüber hinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region
- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens

Die Darstellung einer angemessenen Förderungshöhe kann unter Einbeziehung zusätzlicher EU-, Bundes- und Landesmittel erfolgen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit anderen Förderungsgebern, insbesondere mit den Landesförderungsstellen.

Die Förderungen sollen die Umsetzung eines Projektes erleichtern bzw. beschleunigen und das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen.

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Nicht förderungsfähig sind Unternehmen mit einem so hohen Stand an liquiden Mitteln, dass die Finanzierung der Investitionsvorhaben durch Aktiventausch möglich ist (Vermeidung von Mitnahmeeffekten).

Projektdurchführungszeitraum

Die Durchführung des förderungsfähigen Projektes soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten (Ausnahme: Forstwirtschaftsprojekte).

Kredithöhe

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr (in Ausnahmefällen ab EUR 0,1 Mio.).

Die jeweiligen Kredithöhen sind bei den einzelnen ERP-Programmen der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Verkehr angegeben.

Bei der Festlegung der ERP-Kreditquote wird darauf geachtet, dass ein angemessener Teil der Projektkosten durch Eigenmittel oder ungefördernde Fremdmittel finanziert wird.

Projekte, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20% der förderungsfähigen Kosten betragen würde (»Bagatellgrenze«), werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Kreditausnutzung

Der Ausnutzungszeitraum für den ERP-Kredit beträgt maximal ein halbes Jahr (Ausnahme Aufforstung im ERP-Forstwirtschaftsprogramm: für Kulturschutz- und -pflagemassnahmen kann der Kreditausnutzungszeit-

raum einschließlich tilgungsfreier Zeit bis 5 Jahre betragen). Mit Ablauf dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnutzungsfrist geht in der Regel zu Lasten der tilgungsfreien Zeit.

ERP-Kreditkonditionen

Kreditlaufzeit und Kredittilgung

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt.

Siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen« sowie auf der Website des ERP-Fonds:

Quelle: www.erp-fonds.at, downloads, »ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«, Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpkonditionen.html>

Zinssätze

Eine allfällige Änderung der Zinssätze während des Wirtschaftsjahres wird vom ERP-Fonds in adäquater Weise kundgemacht (<http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpkonditionen.html>).

Der ERP-Fonds ist berechtigt, die ERP-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anzupassen, wenn sich der von der EU-Kommission festgelegte Referenzzinssatz ändert. Die Anpassung soll dergestalt erfolgen, dass der Förderbarwert des ERP-Kredites für ein bestimmtes ERP-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil bleibt.

Während der gesamten Laufzeit eines ERP-Kredites gelten die zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) festgelegten Zinssätze. Sollten sich jedoch die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt während der Kreditlaufzeit wesentlich erhöhen und der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz einen Wert von 11% oder mehr erreichen, dann können auch für bereits genehmigte ERP-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der

ERP-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Kreditvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende aufzukündigen.

Der **Referenzzinssatz** wird von der EU-Kommission auf ihrer Website veröffentlicht.

(http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html)

Der **5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz** wird von der Oesterreichischen Nationalbank in den »Statistiken – Daten & Analysen«, Tabelle 2.7, veröffentlicht (Link: <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=2.7>).

Sprungfixer Zinssatz

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 3,75% p.a. (für die Sparte Aufforstung einschließlich Kulturschutz- und -pflagemassnahmen 2,0% p.a.). Die Entwicklung des Zinssatzes ist vom 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz abhängig, der in den »Statistiken – Daten & Analysen« der Oesterreichischen Nationalbank, Tabelle 2.7 veröffentlicht wird.

Steigt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten auf 6% oder mehr bzw. auf 7,5% oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1%-Punkt bzw. 2%-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

Sinkt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet. Sinkt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter 4,5%, so kommt ein Verzinsungsabschlag von 1%-Punkt vom Basiszinssatz (Tourismus 1,5%-Punkte) zur Anwendung. Steigt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten wiederum auf 4,5% oder mehr, so entfällt der Verzinsungsabschlag.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung des 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satzes	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz		
	Aufforstung	Tourismus	übrige Programme
unter 4,5%	1,00% p.a.	2,25% p.a.	2,75% p.a.
4,5% bis unter 6%	2,00% p.a.	3,75% p.a.	3,75% p.a.
6% bis unter 7,5%	3,00% p.a.	4,75% p.a.	4,75% p.a.
ab 7,5%	4,00% p.a.	5,75% p.a.	5,75% p.a.

Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühr, vorzeitige Tilgung

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,9% der ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten (Teil-) Ausnützung des ERP-Kredites, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit, fällig.

Sämtliche mit der Kreditgewährung im Zusammenhang stehenden Abgaben sind vom Kreditnehmer zu tragen. Für ERP-Kredite, welche vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft werden, wird nach Ablauf der Ausnützungsfrist eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1% p.a. der noch nicht ausgenützten ERP-Kreditsumme in Rechnung gestellt (gilt nicht für den Sektor Forstwirtschaft; Tourismus: in besonders begründeten Fällen kann der Ausnützungszeitraum ohne Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr um bis zu 4 weitere Kalenderquartale verlängert werden).

Eine vorzeitige Rückzahlung des ERP-Kredits ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich.

Besicherung des Kredites

Jeder ERP-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie, Wertpapiere).

Sonstige Bestimmungen

Zweckbindung: Hat die Kreditunternehmung oder der Fonds eine widmungswidrige Verwendung von Kreditmitteln festgestellt, so wird die weitere Flüssigmachung des Kredites eingestellt bzw. der widmungswidrig verwendete Betrag vom Kreditnehmer zurückgefordert. Widmungswidrig verwendete Beträge sind vom Kreditnehmer ab dem Zeitpunkt ihrer Flüssigmachung bis zu

ihrer Rückzahlung bzw. widmungsgemäßen Verwendung mit zusätzlich 5% p.a. zu verzinsen. Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den ERP-Kredit sofort fällig zu stellen.

In gleicher Weise ist der ERP-Fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald dem geförderten Unternehmen während der Kreditlaufzeit grobe Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung (»Schwarzarbeit«) beschäftigt werden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art zu vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. Nr. 108/1979, i.d.F. des BGBl. Nr. 410/1990) zu beachten.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

EU-Wettbewerbsrecht

Das EU-Wettbewerbsrecht bildet die Grundlage für die Zulässigkeit und das Ausmaß von öffentlichen Beihilfen. Für jedes Projekt ist daher insbesondere sicherzustellen, dass die Gesamtförderung (= kumulierter Barwert aller zinsbegünstigten Kredite, Zuschüsse, Garantien, etc.) die vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschreitet. Der ERP-Fonds behält sich vor, jederzeit Einschränkungen oder Änderungen zu genehmigten Förderungen vorzunehmen, wenn sich diese zwingend aus dem EU-Wettbewerbsrecht oder sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben.

Kontrolle

Gemäß den Bestimmungen des § 21 des ERP-Fondsgesetzes ist der Fonds unbeschadet der Überwachungspflichten der Kreditunternehmungen auch selbst berechtigt, die Beachtung der Richtlinien, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Kreditverträge, die bestimmungsgemäße Kreditverwendung, das Ausmaß der tatsächlichen Verwendung von Eigenmitteln, weiters den im Kreditantrag versprochenen volkswirtschaftlichen Leistungserfolg und – unter Beiziehung der ermächtigten Kreditunternehmung – die Sicherheit des aushaftenden Kreditteiles zu kontrollieren.

Kontrollorgane des Fonds, die sich als solche ausweisen, sind befugt, die Verwendung der Kredite an Ort und Stelle zu überprüfen; diesen ist die Einsichtnahme in die Bücher und die hierzu benötigten Belege zu gewähren. Der Fonds ist berechtigt, zur Durchführung dieser Kontrollen von den Kreditnehmern fallweise oder periodische Berichte, Bilanzen, Erfolgsrechnungen und dergleichen zu verlangen.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Antragstellung

ERP-Kreditträge sind unter ausschließlicher Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei den ermächtigten Kreditinstituten (= Treuhandbanken) einzubringen. Das Formular kann beim ERP-Fonds auch direkt über Internet (www.erp-fonds.at) bezogen werden.

Auf die Einräumung eines ERP-Kredites besteht kein Rechtsanspruch.

Verträge über Kredite aus ERP-Mitteln sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Ziff. 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 i.d.g.F., befreit.

ERP-Tourismus

ERP-Kreditträge des Tourismussektors sind unter ausschließlicher Verwendung der bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H., Parkring 12a, 1011 Wien, (www.oeht.at), aufliegenden Formulare bei diesem Institut einzubringen.

Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen. Das Vorliegen der baubehördlichen Genehmigung und der Gewerbeberechtigung ist Voraussetzung für die Vorlage des Antrages an die Tourismus-Fachkommission.